

# **Geschäftsordnung des Tierschutzbeirats bei der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz**

Gemäß Nr. 9 des Erlasses der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz vom 15. Juli 2024 über die Einsetzung eines Tierschutzbeirates im Land Bremen wird folgende Geschäftsordnung erlassen:

## **§ 1 Vorsitz**

(1) Der Beirat wählt in der ersten Sitzung nach Einberufung unter Leitung des ältesten anwesenden stimmberechtigten Mitgliedes aus seiner Mitte die oder den Vorsitzende:n und deren oder dessen Stellvertretung. Vorschlagsberechtigt ist jedes stimmberechtigte Mitglied. Auf Antrag eines Mitglieds findet die Wahl geheim statt.

(2) Gewählt ist diejenige oder derjenige, für die oder den die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das der oder die Sitzungsleiter:in nach Absatz 1 zieht.

## **§ 2 Aufgaben des oder der Vorsitzenden**

(1) Der oder die Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen. Dies schließt die Diskussionsleitung im Falle der Einladung von Gästen, insbesondere Sachverständigen, ein.

(2) Der oder die Vorsitzende ist für die Ordnung verantwortlich.

(3) Der oder die Vorsitzende repräsentiert den Beirat und die gefassten Beschlüsse gegenüber der für Tierschutz zuständigen senatorischen Behörde.

## **§ 3 Geschäftsführung**

(1) Die Geschäftsführung des Tierschutzbeirates obliegt der oder dem Landestierschutzbeauftragten. Sie oder er richtet zu diesem Zweck eine Geschäftsstelle ein.

(2) Zu den Aufgaben der Geschäftsstelle gehört insbesondere:

- Führung des Schriftverkehrs,
- Einladung zu den Sitzungen,
- Vorbereitung und Organisation der Sitzungen,
- Beratung von Mitgliedern,
- Veröffentlichung des Tätigkeitsberichtes und ggf. von öffentlichen Tagesordnungspunkten auf der Website.

## **§ 4 Vorbereitung der Sitzungen, Tagesordnung**

- (1) Die Sitzungen des Tierschutzbeirats werden von der Geschäftsstelle in Absprache mit dem oder der Vorsitzenden unter Mitteilung von Ort, Zeit, der Niederschrift der vorherigen Sitzung und vorläufiger Tagesordnung mit einer Frist von mindestens vier Wochen einberufen.
- (2) Eine kurzfristige Festsetzung von zusätzlichen, außerplanmäßigen Terminen ist zulässig. Die Geschäftsstelle beruft in diesem Fall in Absprache mit dem oder der Vorsitzenden mindestens drei Wochen vor dem geplanten Termin die Sitzung ein.
- (3) Die Ladung ebenso wie die sonstige Korrespondenz erfolgt grundsätzlich in elektronischer Form.
- (4) Vorschläge der Mitglieder zur Tagesordnung mit Begründung sind spätestens 14 Tage vor der Sitzung bei der Geschäftsstelle einzureichen.
- (5) Die Geschäftsstelle stellt die Tagesordnung auf.
- (6) Die endgültige Tagesordnung muss den Mitgliedern spätestens eine Woche vor der Sitzung durch die Geschäftsstelle zugehen. Die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte kann zu Beginn der Sitzung mit einfacher Mehrheit geändert werden. Für die kurzfristige Ergänzung oder das Absetzen von Tagesordnungspunkten bedarf es ebenfalls der einfachen Stimmenmehrheit der Mitglieder.
- (7) Der Tierschutzbeirat ist mindestens drei Mal im Jahr einzuberufen.
- (8) Ist ein Mitglied an der Teilnahme verhindert, hat es unverzüglich seine:n Stellvertreter:in sowie die Geschäftsstelle zu benachrichtigen. Die Geschäftsstelle lädt unverzüglich den oder die Stellvertreter:in ein und sendet die Sitzungsunterlagen zu. Auch wenn das Mitglied an der Sitzung teilnimmt, ist der oder die Stellvertreter:in berechtigt, ebenfalls der Sitzung beizuwohnen. In diesem Fall entfällt das Stimmrecht und das Antragsrecht des oder der Stellvertreter:in.

## **§ 5 Ablauf der Sitzung**

- (1) Der regelmäßige Geschäftsgang in den Sitzungen ist folgender:
  - Eröffnung der Sitzung,
  - Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung,
  - Feststellung der Beschlussfähigkeit,
  - Genehmigung des Protokolls / der Niederschrift der letzten Sitzung,
  - Beratung der einzelnen Tagesordnungspunkte, ggf. mit Beschlussfassung,
  - Schließung der Sitzung.
- (2) Es können Redezeiten festgelegt und Listen über die Abfolge von Redebeiträgen aufgestellt werden. Eine Debatte ist zu beenden, wenn die einfache Mehrheit dies beschließt.
- (3) Die Sitzungen finden grundsätzlich als Präsenzveranstaltungen statt. In begründeten Ausnahmen kann der oder die Vorsitzende in Absprache mit der

Geschäftsstelle entscheiden, dass die Sitzung digital oder als Hybridveranstaltung durchgeführt wird.

## **§ 6 Beschlussfähigkeit**

Der Tierschutzbeirat ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der berufenen stimmberechtigten Mitglieder oder deren Stellvertreter:innen beschlussfähig, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder ordnungsgemäß geladen worden sind. Beschlüsse können nur zu Punkten der bei Sitzungsbeginn beschlossenen Tagesordnung gefasst werden.

## **§ 7 Beschlussfassung**

(1) Der Beirat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die oder der Vorsitzende.

(2) Geheime Abstimmung erfolgt, wenn mindestens ein Drittel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

(3) In begründeten, dringenden Fällen können Umlaufbeschlüsse auch unabhängig von einer Sitzung in elektronischer Form nach Absprache mit dem oder der Vorsitzenden herbeigeführt werden.

(4) Beschlüsse werden in schriftlicher Form verfasst.

(5) Es wird die Möglichkeit zum Verfassen einer Protokollerklärung zu gefassten Beschlüssen gegeben. Hierdurch soll es ermöglicht werden, dass bestimmte Parteien ihre ggf. abweichende Einschätzung bzw. Auffassung zu gefassten Beschlüssen darlegen können.

(6) Bei der Beratung und Abstimmung über tierschutzrelevante Sachverhalte und Gegenstände, bei denen ein stimmberechtigtes Mitglied, dessen Stellvertreter:in oder die Organisation, der Verband, die Behörde, die Fraktion oder sonstige Institution, die das stimmberechtigte Mitglied oder dessen Stellvertreter:in vertritt, einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil erlangen kann, entfällt für das Mitglied und dessen Stellvertreter:in das Stimmrecht. Dies gilt nicht, wenn der Vor- oder Nachteil nur darauf beruht, dass das Mitglied oder dessen Stellvertreter:in einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe angehört, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden. Bestehen Zweifel, ob die Voraussetzungen des Satzes 1 gegeben sind, ist dies der oder dem Vorsitzenden des Beirats mitzuteilen. Der Beirat entscheidet dann über das Stimmrecht des Mitgliedes und dessen Stellvertreter:in. Das betroffene Mitglied und dessen Stellvertreter:in darf an dieser Entscheidung nicht mitwirken.

## **§ 8 Protokoll/Niederschrift**

Der wesentliche Inhalt der Beiratssitzung ist in einer Niederschrift bzw. in einem Ergebnisprotokoll festzuhalten. Daraus muss ersichtlich sein, wann und wo die Sitzung

stattgefunden hat, wer an der Sitzung teilgenommen hat, welche Sachverhalte behandelt, welche Beschlüsse gefasst und gegebenenfalls welche Wahlen vorgenommen worden sind. Die Abstimmungs- und Wahlergebnisse sind einschließlich des jeweiligen Stimmverhältnisses festzuhalten. Die Niederschrift wird von der Geschäftsstelle angefertigt. Sie ist von der oder dem Vorsitzenden und der oder dem Landestierschutzbeauftragten zu unterzeichnen und jedem Mitglied des Beirates zuzuleiten. Diese Niederschrift entspricht nicht einer Beschlussfassung und ist nicht öffentlich.

## **§ 9 Öffentlichkeitsarbeit**

(1) Die Öffentlichkeitsarbeit des Tierschutzbeirats wird von dem oder der Vorsitzenden in Abstimmung mit der für den Tierschutz zuständigen senatorischen Behörde koordiniert.

(2) Der Tierschutzbeirat erhält auf der Website seiner Geschäftsstelle eine eigene Präsenz, auf der die mitwirkenden Organisationen vorgestellt sowie Beschlüsse, Pressemitteilungen, Tätigkeitsberichte und weitere im Zusammenhang mit der Arbeit des Tierschutzbeirates relevante Informationen kommuniziert werden können, soweit diese nicht der Verschwiegenheitspflicht unterliegen. Ziffer 2 Abs. 3 des Erlasses der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz vom 15. Juli 2024 über die Einsetzung eines Tierschutzbeirates im Land Bremen bleibt unberührt.

(3) Pressemitteilungen des Tierschutzbeirates erfordern die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder oder deren Stellvertreter:innen und erfolgen im Einvernehmen mit dem oder der Vorsitzenden sowie im Einvernehmen mit der für Tierschutz zuständigen senatorischen Behörde.

(4) Der Versand der Pressemitteilungen erfolgt über die Pressestelle der für Tierschutz zuständigen senatorischen Behörde.

## **§ 10 Datenschutz**

(1) Verantwortlich für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben ist jedes einzelne Mitglied oder jede:r Stellvertreter:in. Jedes Mitglied oder jede:r Stellvertreter:in hat sicherzustellen, dass geeignete technisch-organisatorische Maßnahmen vorhanden sind, um einen Zugang Unbefugter zu den personenbezogenen Daten zu verhindern.

(2) Jedes Mitglied oder jede:r Stellvertreter:in ist verpflichtet, Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten, die mit einem Risiko für die Rechte und Freiheiten von Betroffenen verbunden sind (Datenschutzpanne), unverzüglich dem bzw. der Datenschutzbeauftragten der für Tierschutz zuständigen senatorischen Behörde zu melden.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt am 15. Juli 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung des Tierschutzbeirates bei der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales vom 20. November 2007 außer Kraft.

Die Senatorin für Gesundheit,  
Frauen und Verbraucherschutz

Claudia Bernhard